audit - in

AUDIT ZUG AG

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND

Juli 2015 No. 48 8. Jahrgang



Unternehmenszyklus auf www.auditzug.ch



Lebensphasen auf www.auditzug.ch

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

www.auditzug.ch

Im Leben geht es bekanntlich stetig auf und ab. Im Berufsleben kann es nach dem Aufbau auch wieder bergab gehen. Genauso im Privatleben. Der Peak ist nach der Ausund Weiterbildung und dem Erreichen seiner Berufs- und privaten Ziele erklommen. Und danach? AUDIT Zug AG begleitet seine Kunden auf den erfolgreichen, konsolidierenden und auch auf den schwierigen Abschnitten.

Unternehmenszyklus und Lebensphasen

Die Fragen, die sich durch das Auf und Ab in beiden Lebensbereichen ergeben, beschäftigt unsere Mandanten. Deshalb ist der neue WEB-Auftritt, www.auditzug.ch. den beiden Prämissen Unternehmenszyklus und Lebensphasen aufgebaut und vermittelt erste Antworten auf wesentliche Fragestellungen. Sie erfahren viel Wissens- Ihr Urs Odermatt wertes zu den beiden Zyklen. Welches sind die wichtigsten Abschnitte, die wesentlichsten Inhalte und die brennendsten Fragen dazu? Antworten darauf finden Sie

auf unserer neuen Webseite. Schauen Sie rein und nehmen Sie uns mit, indem Sie uns ein Feedback über Ihre Eindrücke abgeben.

Ich wünsche Ihnen nicht nur viel Spass beim Lesen unseres neusten audit-infos sondern auch beim Surfen auf unseren neuen Internetseiten.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten

Die Führung und Aufbewahrung

der Geschäftsbücher ist nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz geregelt. Unterlagen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht mehr geändert werden können. Erlaubt sind technische Verfahren,

die die Integrität der gespeicherten Informationen garantieren. Der Zeitpunkt der Speicherung muss unverfälschbar nachweisbar sein. Die Fristen sind in der nachfolgenden Tabelle nachzulesen:

Dokument	Aufbewahrungspflicht	Bemerkung
Bilanz + Erfolgsrechnung, Anhang, Revisisonsbericht	10 Jahre	Schriftliche Aufbewahrung mit Unterschrift im Original
Hauptbuch, Geschäftsbücher, Inventare, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz	10 Jahre	
MwSt-Belege und -Abrechnungen	10 Jahre	Verjährung der Abgaben läuft nach 5 Jahren ab
Belege um Immobilien	Während der gesamten Besitzdauer	Liegenschaftsbesitzdauer = Aufbewahrungsdauer
Steuererklärungen mit den dazugehörenden Belegen	15 Jahre	Das Recht, eine Steuer durch die Steuerbehörde zu veranlagen verjährt spätestens 15 Jahre nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode
Verlustscheine	20 Jahre	Im Original aufbewahren
Verträge	keine zeitliche Begrenzung	
Kapitaleinlageprinzip-Belege / Bestätigung ESTV	keine zeitliche Begrenzung	Lückenlose Dokumentation seit 1997

Rückstellungen für die Stilllegung von Abteilungen oder Produktelinien zugelassen

Werden Abteilungen, Unternehmensteile oder Produktelinien innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag stillgelegt, so können dafür Rückstellungen gebildet werden. Die Rückstellungen sind dann nötig, wenn der vermutliche Veräusserungserlös unter dem Buchwert liegt.

Sind Aufwände mit der Stilllegung der entsprechenden Aktivität verbunden wie z.B. ein Sozialplan für die zu entlassenden Mitarbeitenden, Rückbaukosten o.ä., müssen diese in der Bilanz aufgeführt sein. Die Aufwände aus der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten stellen in der Regel ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Aufwand dar.

Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Buchung einer solchen Rückstellung ist ein verbindlicher Entscheid der Geschäftsleitung, einen Geschäfts- oder Produktbereich zu verkaufen oder stillzulegen.

Unternehmensberatung

EU verschärft die grenzüberschreitenden Regelungen zu Firmenfahrzeugen per 1. Mai 2015

Die EU hat die grenzüberschreitenden Regelungen für Firmenfahrzeuge konkretisiert und gleichzeitig auch verschärft. Die Neuregelung betrifft die bisher bereits problematische Situation, dass ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der EU mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug seines Schweizer Arbeitgebers in die EU einreisen will.

Die zollfreie vorübergehende Einfuhr in die EU eines in der Schweiz auf ein Unternehmen zugelassenes Fahrzeug durch einen bei diesem angestellten Fahrer mit Wohnsitz in der EU ist nur noch möglich für:

- Fahrten zwischen dem Wohnsitz in der EU und dem Arbeitsplatz in der Schweiz
- Die Ausführung einer im Arbeitsvertrag vorgesehenen Aufgabe
 Es bleibt dabei, dass ein Anstellungsverhältnis notwendig ist. Firmeneigentümer sind von der Zollbefreiungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Ausgeschlossen von der zollfreien Einfuhr sind zukünftig aber auch alle nicht dienstlich veranlasste Fahrten. Im Arbeitsvertrag sollten möglichst alle Aufgaben, die eine grenzüberschreitende Fahrt in die EU erfordern könnten, aufgeführt sein. Eine Kopie des Arbeitsvertrages sollte stets mitgeführt werden. Die Verordnung trat bereits Anfang März in Kraft. Den Mitgliedstaaten wurde eine Frist bis zum 1. Mai 2015 zur Umsetzung eingeräumt. Sie gilt daher ab diesem Datum. (Quelle: VO (EU) 2015/234 vom 13.2.15)

Mieter kann nach Unterschrift wieder vom Mietvertrag zurücktreten

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Mieter einen Mietvertrag unterschreibt und dann plötzlich das Mietobjekt nicht beziehen will.

Der Mieter kann grundsätzlich die neue Wohnung nicht kündigen, da die Bestimmungen über die Kündigung erst gelten, wenn der Mieter die Mieträumlichkeiten tatsächlich in Besitz genommen hat. Deshalb ist auch eine vorzeitige Rückgabe des Mietobjektes an sich erst **nach Übernahme** des Mietobjektes möglich.

Die herrschende Lehre und Rechtsprechnung lassen aber die vorzeitige Rückgabe des Mietobjektes analog **vor Mietantritt** zu.

Der Mieter ist von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nur dann befreit, wenn er einen für diesen zumutbaren neuen Mieter vorschlägt. Der neue Mieter muss zahlungsfähig und bereit sein, den Vertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen. Andernfalls schuldet er dem Vermieter den Mietzins bis zum nächsten Termin, auf welchen er den Vertrag hätte kündigen können.

Formularanzeige einer Vermieterkündigung auch ohne Unterschrift gültig

Die Unterzeichnung einer Vermieterkündigung muss nicht zwingend auf dem Kündigungsformular erfolgen. Es genügt, wenn der Begleitbrief die Originalunterschrift trägt. (Quelle: BGE 4A_285/2013 vom 4.11.2013)

Steuerberatung

Straflose Selbstanzeige – was zu beachten ist

Wer von sich aus eine Steuerhinterziehung anzeigt, zahlt die Steuern und Verzugszinsen für maximal zehn Jahre (im Erbfall drei Jahre) und entrichtet eine Busse. Einmal im Leben hat man die Möglichkeit, ohne Busse steuerlich ins Reine zu kommen, indem man sich selber anzeigt.

Damit die straflose Selbstanzeige wirklich straflos bleibt, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Selbstanzeige muss aus eigenem Antrieb kommen. Stellt die Steuerbehörde bereits Fragen, ist es zu spät
- Alle unversteuerten Vermögensanteile müssen offengelegt werden
- Involvierte Personen müssen

vorgängig informiert werden. Denn falls andere Personen an der Nichtdeklaration beteiligt waren, müssen diese mit einem Strafverfahren rechnen oder zeitgleich eine Selbstanzeige einreichen. Denn die Selbstanzeige gilt nur für diejenige Person, die sie einreicht.

• Die Selbstanzeige muss als solches bezeichnet werden. Wer nur die bisher unversteuerten Vermögen kommentarlos einreicht, kann nicht mit Straffreiheit rechnen.

Schnellere Rückforderung der Verrechnungssteuer

Das Verrechnungssteuer-Guthaben kann bei juristischen Personen mit dem Formular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert werden. Dieser Anspruch kann frühestens am Ende eines Kalenderjahres geltend gemacht werden.

Beträgt das VST-Guthaben mehr als 4'000 Franken, darf mittels Formular 21 schon im laufenden Kalenderjahr eine Abschlagszahlung gefordert werden.

Dies ist unter Umständen lohnenswert, denn die Steuerverwaltung bezahlt auf diesen Guthaben keine Zinsen und die Rückzahlung kann die Liquidität des Unternehmens verbessern.

Achtung: Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren erfolgt.

13. Monatslohn bei Quellensteuer-Bezügern verteilen

Die Berechnung des Quellensteuerabzugs basiert auf der monatlichen Auszahlung und ist progressiv gestaltet. Deshalb werden die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden im Monat Dezember stark belastet, weil der 13. Monatslohn mehr als nur eine Verdoppelung der Monatssteuer verursacht.

Es ist daher sinnvoll, den 13. Monatslohn auf verschiedene Monate zu verteilen, um dem Mitarbeiter eine starke Steuerbelastung zu ersparen.



Lumturie Kryeziu, Urs Odermatt und Katrin Odermatt (hinten v.l.n.r.) Remo Cottiati und Matthias Blom (vorne v.l.n.r.)

Treuhand

AHV-freie Leistungen für den Mitarbeiter

Im Grundsatz fallen alle Leistungen des Arbeitgebers unter die Steuerpflicht des Empfängers und sind daher im Lohnausweis anzugeben. Nun gibt es erfreulicherweise einige Leistungen, die nicht als Einkommen auf dem Lohnausweis aufzuführen sind und den Arbeitnehmer steuerfrei zufliessen.

Folgende Leistungen fallen nicht unter die AHV-Pflicht:

- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort
- Branchenübliche **Rabatte** auf zum **Eigenbedarf** bestimmten Waren,
- Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder Partner, die den Mitarbeiter auf Geschäftsreisen begleiten,
- Halbtaxabonnemente der SBB: Bei Erhalt eines Generalabonnements aus geschäftlichen Gründen entfällt die Deklaration des Abo-Preises. Es ergibt sich daraus eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort und somit können auch keine Kosten

für den Arbeitsweg in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Besteht kein geschäftlicher Grund für die Übernahme des GA durch den Arbeitgeber, ist der volle Betrag anzugeben.

- Vergünstigungen für den Bezug von REKA-Checks: Bis zu 600 Franken steuerfrei.
- Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke: Naturalgeschenke sind bis 500 Franken pro Ereignis steuerfrei
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften sowie Fachverbände: bis zu einer Höhe von 1000 Franken im Einzelfall steuerfrei. Steuerfrei ohne Beschränkung sind Beiträge an Fachverbände.
- Gutschriften von Flugmeilen: Gutgeschriebene Flugmeilen sind steuerfrei, sie sollten aber für geschäftliche Zwecke verwendet werden
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen wie Handy, Computer etc.: Die Nutzung der genannten Geräte ist nicht steuerwirksam.

Voraussetzungen um als leitender Angestellter zu gelten

Dem Bundesgericht lag ein Fall vor, bei dem in einem Kleinunternehmen mit drei Arbeitnehmern alle Mitarbeitenden als Arbeitnehmer gemeldet wurden, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben. So waren sie von der persönlichen Anwendung des Arbeitsgesetzes ausgenommen und mussten ihre Arbeitszeit nicht dokumentieren. Das Bundesgericht deutete die

Konstellation als Umgehung des

Arbeitsgesetzes, da die Löhne der Mitarbeitenden in etwa gleich hoch waren und alle ungefähr die gleichen Tätigkeiten ausübten.

Den Hinweis, dass die Arbeitnehmer im Handelsregister mit Einzelunterschrift eingetragen waren, liess das Gericht nicht gelten. (Quelle: BGE 2C745/2014 vom 27.3.2015)

Betreibungsbegehren muss nicht zwingend auf einem Formular eingereicht werden

Das Bundesgericht hatte in einem aktuellen Fall zu entscheiden, welchen Anforderungen ein Betreibungsbegehren zu erfüllen hat. Es entschied, dass ein Gläubiger kein bestimmtes Formular verwenden muss und dass die Gestaltung des Zahlungsbefehls auch keinen Einfluss auf die Anforderungen an ein Betreibungsbegehren hat. Ausschlaggebend ist Art. 67 SchKG, der bestimmt, dass das Betreibungsbegehren schriftlich oder mündlich an das Betreibungsamt zu richten ist. Dabei sind folgende Angaben zwingend:

- der Name und Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten
- der Name und Wohnort des Schuldners und gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters
- die Forderungssumme oder die Summe, für welche Sicherheit verlangt wird, in Schweizer Franken
- die Forderungsurkunde deren Datum.

(Quelle: BGE 5A_551/2014 vom 26.2.2015)

In eigener Sache



Urs Odermatt

Neu im Vorstand von EXPERTsuisse

Die Mitglieder von EXPERTsuisse (vormals Treuhand-Kammer), Sektion Zentralschweiz, haben unseren CEO, Urs Odermatt, an der ordentlichen Generalversammlung – dieses Jahr am 15.06.2015 in Flüeli-Ranft OW - in den Vorstand berufen. Erich Ettlin, Präsident, würdigte Urs Odermatts Verdienste für den Berufsstand und seine Öffentlichkeitsarbeit im allgemeinen, die ihn sehr beeindruckt. Neben VR-Mitglied Peter Ritter, Präsident der Sektion Graubünden/Liechtenstein ist Urs Odermatt bereits das zweite Mitglied des VR der AUDIT Zug AG, das für den Berufsverband in einem Sektions-Vorstand mitarbeitet. Wir wünschen Urs Odermatt viel Geschick bei dieser neuen Aufgabe, die geprägt ist von vielen Veränderungen im Berufsstand.



Die Treuhandkammer heisst neu EXPERTsuisse

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation alle zwei Monate Redaktion Katrin Odermatt Simone Ulrich (Fotos Seite 3 u. 4)

Kontakt

AUDIT Zug AG St.-Antons-Gasse 4 6301 Zug Tel.: +41 (0)41 726 80 50 katrin.odermatt@auditzug.ch Mitglied von EXPERTsuisse

Ebenfalls erhältlich unter: www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhauserstrasse 1 6330 Cham Office Schwyz: Bahnhofstrasse 166 6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.